

**Öffentliche Bekanntmachung  
gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Firma SOPREMA Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH, Mallau Straße 59, 68219 Mannheim, beantragt gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit gültigen Fassung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester, Acetate, Ether, Peroxide, Epoxide nach Nr. 4.1.2 der Anlage 1 zur 4. BImSchV in der Gemarkung Oberroßbach, Flur 7, Flurstück 109/9 sowie 75/1. Das Vorhaben ist entsprechend § 9 Abs. 2 des UVPG vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), in der aktuellen Fassung in Verbindung mit Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen.

Eine im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte derartige Vorprüfung hat ergeben, dass die beantragte Errichtung und der Betrieb der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG haben kann. Durch die Änderung ergibt sich keine relevante Änderung der Emissionen der Anlage. Auch liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3, Punkt 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor. Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des UVPG wird demnach bekannt gemacht, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach erfolgter allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalles unterbleibt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Montabaur, den 19.05.2023  
Kreisverwaltung des Westerwaldkreises  
Im Auftrag:

Manuela Trenk  
- Kreisoberinspektorin -